



BEZIRK UNTERFRANKEN | Postfach 51 20 | 97001 Würzburg

ForseA e.V.
Herrn Gerhard Bartz
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen

Silcherstraße 5
97074 Würzburg

Tel. 0931 79 59-0
Fax: 0931 79 59-2350
www.bezirk-unterfranken.de
p.ditze@
bezirk-unterfranken.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Schreiben v. 26.07.2017	Unser Zeichen 0020	Auskunft erteilt Herr Ditze	Durchwahl 1350	Zimmer O 39	Würzburg 11.08.2017
---	--------------------	-----------------------------	----------------	-------------	---------------------

Zur Situation assistenznehmender Menschen in Unterfranken

Sehr geehrter Herr Bartz,

mit den folgenden Ausführungen möchte ich unter Bezugnahme auf Ihr erneutes Schreiben vom 26.07.2017 und meinem Brief vom 19.07.2017 die Haltung des Bezirks Unterfranken im Hinblick auf die von Ihnen aufgeworfenen Punkte noch einmal erläutern:

Zu den Fragen der Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung im Rahmen eines persönlichen Budgets darf ich neben den bereits in meinem letzten Schreiben gemachten Ausführungen insbesondere noch einmal auf § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX verweisen, der die Träger der Eingliederungshilfe gerade auf die Feststellung des individuellen Bedarfs eines Leistungsbeziehers im persönlichen Budget festlegt. Daraus folgt, dass mit einem festgestellten einzelfallbezogenen Bedarf auch ein in seiner Zusammensetzung und Höhe individuelles Budget korrespondiert. Sichergestellt muss dabei sein, dass die Methoden der Bedarfsfeststellung und die Parameter der Bedarfsdeckung für sich jeweils gleich gehandhabt werden. Dies kann ich für den Bezirk Unterfranken versichern.

Die Wahl des Maßstabes für die Bepreisung der jeweiligen Bedarfe steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Sozialverwaltung. Rechtliche Grenzen bilden das Individualisierungsgebot § 9 Abs. 1 SGB XII, der Wirtschaftlichkeits- oder Angemessenheitsgedanke in § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX und der Gleichheitssatz des Art. 3 GG. In diesem Rahmen verweigert der Bezirk Unterfranken keinesfalls die Anerkennung der „ForseA-Berechnung“. In der überwiegenden Zahl der Fälle, die einem nahezu vollumfänglichen Betreuungsbedarf als Grundlage haben, wird die „ForseA-Berechnung“ als Grundlage genommen. Sofern jedoch im Einzelfall Besonderheiten wie z.B. reine Assistenzleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten sind, ist es gerechtfertigt, im Rahmen der individuellen Bedarfsdeckung abweichende Budgethöhen zu bewilligen. Eine – wie von Ihnen benannte deutschlandweite Etablierung der Kalkulation – kann nicht dazu führen, dass im Einzelfall individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden, die dann letztlich auch eine andere Kalkulation und damit eine abweichende Bedarfsdeckung zu Folge haben.

Zur Frage der Anwendung des TVÖD gilt aus hiesiger Sicht folgendes:

Bei dem § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX verankerten Wirtschaftlichkeits- oder Angemessenheitsgebot, handelt es sich um ein sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“, den die zur Entscheidung berufene Verwaltung nach den vorstehend genannten rechtlichen Vorgaben ausfüllen muss.

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 6 und 16: Haltestelle König-Ludwig-Haus | Buslinie 34: Haltestelle Erthalstraße
Dienstgebäude: Silcherstraße 5 | 97074 Würzburg

Wir haben gleitende Arbeitszeiten. Falls Sie uns aus diesem Grund nicht erreichen können, bitten wir um Verständnis.
Für persönliche Vorsprachen bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Bankverbindung: HypoVereinsbank Würzburg | IBAN: DE60 7902 0076 0000 8131 09 | BIC: HYVEDEMM455

IK: 138 880 068 | Ust-IdNr.: DE134187737 | Fbl.Nr. 001.105 (07/16) BV-2135-R01



Wie Ihnen der Bezirk Unterfranken bereits mit einem Schreiben vom 04.04.2012 mitgeteilt hat, hält er es bei der Bemessung der Stundenentgelte für nicht sachgerecht, diesbezüglich den TVÖD-K anzuwenden. Der sachliche Anwendungsbereich dieses Tarifwerks bezieht sich auf Beschäftigungsverhältnisse in Krankenhäusern. Arbeitgeber im Assistenzmodell und ihre Beschäftigungsverhältnisse sind weder mit einem Krankenhaus nach § 107 SGB V noch mit einer ähnlichen Einrichtung vergleichbar.

Der Bezirk Unterfranken wendet hingegen bei Feststellung der Stundenentgelte den TVÖD-V an. Es ist daher konsequent und sachlich logisch die damit korrespondierende Wochenarbeitszeit von 39 Stunden zu Grunde zu legen. Auf diese Praxis wurden sie bereits 2012 – wie oben zitiert – hingewiesen, sodass Ihre Bemerkung in Ihrem Schreiben vom 26.07.2017 der TVÖD habe bislang keine Rolle gespielt, unverständlich erscheint.

Auch führt die von Ihnen zitierte LSG-Entscheidung vom 06.12.2014 a.a.O. in der Sache nicht weiter, da sich das Urteil in der schlichten Behauptung erschöpft, die Lohnempfehlung von ForseA sei angemessen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX, ohne dies auch nur ansatzweise mit Argumenten zu belegen. Hingegen befasst sich der Entscheid des Sozialgerichts Dortmund vom 26.03.2012 (S62SO5/10) auf den Seiten 7 und 8 der Begründung sehr breit mit der Auslegung des § 17 Abs. 4 SGB IX im Hinblick auf Lohnmaßstäbe im Rahmen eines Assistenzmodells im persönlichen Budget. Das Gericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die „ortsübliche Vergütung“ des § 612 Abs. 2 BGB angemessen wäre. Es lehnt darüber hinaus jegliches Abstellen auf ein Tarifwerk ab. In Konsequenz dieser Entscheidung wäre es nach dem inzwischen erlassenen Mindestlohngesetzes rechtens, auf den Mindestlohn abzustellen; eine Schlussfolgerung, die von anderen Trägern der Sozialhilfe durchaus gezogen, vom Bezirk Unterfranken aber abgelehnt wird.

Zur Frage der Anerkennung von Assistenzzimmern beziehe ich mich auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.02.2013 mit Geschäftszeichen B8SO1/12R, nachdem bei dem in der Sozialhilfe privilegierten Arbeitgebermodell neben den Personalkosten als weitere Hilfen die erforderlichen Sachkosten zu übernehmen sind, die aufgrund der Mitbenutzung der Wohnung durch die Pflegeperson – beispielsweise für Assistenzzimmer entstehen. In den dort zugrunde gelegten Sachverhalt wurde der Kläger in seiner Mietwohnung rund um die Uhr durch von ihm angeleitete und beschäftigte Assistenzkräfte betreut, die jeweils in 23 Stundenschichten tätig waren. Allein darauf beziehen sich die Aussagen des Urteils.

In die gleiche Richtung geht auch die Neuregelung des § 77 SGB IX in der Fassung des BTHG. Auch hier sind entsprechend der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/9522), die Kosten für einen gesteigerten Wohnraumbedarf für Assistenten nur zu übernehmen, soweit deren Anwesenheit rund um die Uhr notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Ditze
Leiter der Sozialverwaltung

vers.: 11.08.2017